uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig
Freier Architekt und Stadtplaner dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 3843892

18439 Stralsund, Neuer Markt 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

einfacher Bebauungsplan Nr. 28 "Parkplatz am Radweg Mukraner Straße"

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

Satzung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundlagen der Planung 3

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich 3

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung 3
1.2.1) Planungsziele 3
1.2.2) Plangrundlage 4

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen 4
1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan 4

1.4) Bestandsaufnahme 4
1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet 4
1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet 5

2. Städtebauliche Planung 6

2.1) Nutzungskonzept 6

2.2) Flächenbilanz 6

2.3) Erschließung 7
2.3.1) Verkehrliche Erschließung 7
2.3.2) Ver- und Entsorgung 7

3. Auswirkungen / Umweltbericht 7

3.1) Abwägungsrelevante Belange 8

3.2) Umweltbericht 8
3.2.1) Allgemeines 8
3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild 9
3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich 12
3.2.4) Mensch und seine Gesundheit 13
3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter 13
3.2.6) Wechselwirkungen 14
3.2.7) Zusammenfassung 14
3.2.8) Monitoring 14

1. Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst den Bereich des bestehenden gemeindlichen Parkplatzes „Am Radweg Mukraner Straße", Flurstück 11/48 sowie im Bereich der Zufahrt geringfügige Flächen der Flst. 11/47 (Radweg) und 11/54 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 8.156 qm.

Abbildung 1: Luftbild (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)

1.2) Planungsziele / Notwendigkeit der Planung

1.2.1) Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der bestehende Parkplatz legalisiert werden und damit die Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt des Parkplatzes geschaffen werden. Angesichts der Lage im Außenbereich ist eine Genehmigung nach § 35 BauGB nicht möglich. Eine bauliche Änderung / Erweiterung des Parkplatzes ist nicht geplant.

Der seit langem bestehende Ausflugsparkplatz „Am Radweg Mukraner Straße" mit insgesamt schätzungsweise ca. 220 Stellplätzen ist (zusammen mit weiteren Parkplätzen in Bereich Prora) wesentlicher Bestandteil der touristischen Infrastruktur. Die Parkplätze stellen die Zugänglichkeit wichtiger Ausflugsziele der Gemeinde Ostseebad Binz bzw. der Insel Rügen für die touristischen Besucher sicher. Neben dem nahegelegenen Strand sind vor allem die denkmalgeschützten Anlagen Prora erreichbar (mit den spektakulären Ruinen sowie den südlich anschließenden ausgebauten Abschnitten des ehemaligen KdF-Bades).

Mit der Sicherung des bestehenden Ausflugsparkplatzes soll

- der angesichts der nahegelegenen Sehenswürdigkeiten / Ausflugsziele bestehende Stellplatzbedarf auf bisher bereits entsprechend genutzte Flächen konzentriert werden und damit die Inanspruchnahme zusätzlicher Landschaftsbereiche verhindert werden,
- im Sinne einer effektiven Besucherlenkung verhindert werden, dass Besucher ungeordnet entlang der Landesstraße parken und sich auf inoffiziellen Wegen durch die Dünen zum

Strand bewegen. Die durch die zentralen Parkplätze gewährleistete Zusammenfassung der Besucherströme am Ausgangspunkt ermöglicht die Lenkung der Besucherströme und damit den Schutz und Erhalt störungsarmer Landschaftsbereiche. Die Bereitstellung eines entsprechenden, in das touristische Wegenetz eingebundenen Parkplatzangebots ist damit Voraussetzung für einen naturverträglichen Erholungstourismus.

1.2.2) Plangrundlage

Die Planzeichnung beruht auf der aktuellen Katasterkarte.

1.3) Zusammenhang mit bisherigen Planungen

1.3.1) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Ostseebad Binz liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (22. Änderung für den Bereich „Parkplätze Prora").

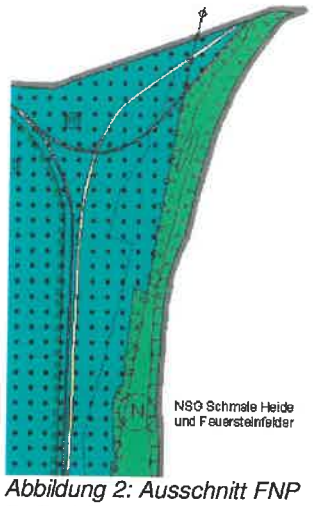

Abbildung 2: Ausschnitt FNP in der Ursprungsfassung

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Der Parkplatz stellt eine ehemalige Straßenverkehrsfläche dar und ist seit DDR-Zeiten befestigt. Er liegt auf der Ferngasleitungstrasse und wird östlich auf ganzer Länge von dem asphaltierten Radweg (Binz-Mukran) begrenzt. Weiter östlich befindet sich eine Freileitungstrasse, westlich in einer Entfernung von 20 m im Süden und max. 145 m im Norden die stark befahrene Landesstraße L 29 sowie die parallele IC-Eisenbahntrasse.

Der Parkplatz ist über eine geschotterte Zufahrt direkt von Landesstraße L 29 aus erreichbar.

Seit nunmehr mehreren Jahren wird die Fläche regelmäßig als Ausflugs-/Wanderparkplatz genutzt (Strand, Prora). Die Nutzungsintensität ist stark saisonabhängig, da der Parkplatz vor allem von Standbesuchern aufgesucht wird. Der nahe Strand ist über fünf geordnete, Strandzugänge erreichbar.

Gegenüber sowohl dem auf ganzer Länge tangierenden Radweg (Flst. 11/47) als auch den angrenzenden Naturbereichen ist der Parkplatz durch Schleten eindeutig abgegrenzt. Das nahe NSG ist im Gelände durchgängig und eindeutig gekennzeichnet.

Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,35m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

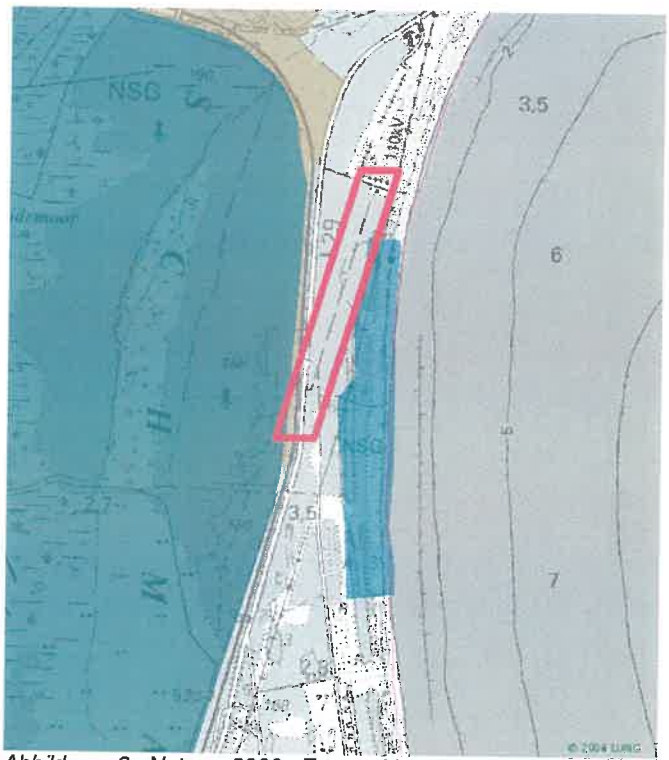

Abbildung 3: Natura 2000: Europ. Vogelschutzgebiet (braun) und FFH-Gebiet (blau).

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend

an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Binz, Schutzgebiete befinden sich im näheren und weiteren Umfeld.

Natura 2000 Gebiete

Westlich in geringer Entfernung liegt das Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* gemäß der Neumeldung 2008. Die Verträglichkeit mit den Zielen des Schutzgebiets wird in der parallelen Änderung des Flächennutzungsplan nachgewiesen.

Westlich sowie östlich in geringer Entfernung liegen die beiden Teilflächen das FFH-Gebiet DE 1547-303 *Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmaler Heide*. Die Verträglichkeit mit den Zielen des Schutzgebiets wird in der parallelen Änderung des Flächennutzungsplan nachgewiesen.

Naturschutzgebiet

In geringer Entfernung westlich und östlich des Plangebietes liegen die beiden Teilflächen des NSG 43 *Steinfelder in der Schmalen Heide* mit rund 194 ha Fläche.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets *Ostrügen.* Das Landschaftsschutzgebiet Ostrügen wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966 gemäß § 2 und § 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz der DDR) vom 04.08.1954 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es erstreckt sich über eine Fläche von ca. 47.500ha und umfasst die Fläche zwischen der östlichen Ostseeküste und einer Linie Kap Arkona - Bergen auf Rügen – Wreecher See, d.h. die östliche Hälfte der Insel Rügen.

Da mit der Planung die bestehende Bodennutzung gesichert werden soll und keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden (keine Vergrößerung der Gebäude, keine Erhöhung der Versiegelung), steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des LSG.

Abbildung 4: Naturschutzgebiet (rot überlagernd) und Landschaftsschutzgebiet (grün).

Eine Ausgliederung des Plangebiets wie auch der angrenzenden Nutzungen (Gaststätte Rüganer, Parkplatz Feuersteinfelder) aus dem LSG wurde parallel zum Verfahren vorgenommen .

Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V und § 89 LWaG M-V

Das Plangebiet ragt mit seiner nördlichen Hälfte geringfügig in den 150m *Küsten- und Gewässerschutzstreifen* nach §29 NatSchAG M-V und etwas deutlicher in den 200m Schutzbereich gem. §89 LWaG M-V.

Biotope / Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Das Plangebiet liegt im §20-Biotop RUE05757 *Dünenkiefernwald südlich von Neu-Mukran.* Bereits

im Standarddatenbogen wird auf die Existenz des Parkplatzes auf der alten Straßentrasse verwiesen. Der asphaltierte Radweg wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut.
Als Schutz vor Betreten und Zerstören ist eine Besucherlenkung mit Abgrenzung des Biotops gegenüber den Verkehrsflächen (Stellplätze, Radweg, Strandzugänge) wichtig.
Östlich des Plangebiets befindet sich das Biotop RUE05756 Dünenrasen zwischen Prora und Neu-Mukran. Um den Strand zu erreichen, muss das Biotop gequert werden. Als Schutz vor Betreten und Zerstören ist eine Besucherlenkung wichtig (ausgewiesene Dünenübergänge).

Wald nach §2 LWaldG M-V

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind Wald im Sinne des §2 LWaldG M-V und unterliegen damit einem besonderen Schutz. Nach §20 Landeswaldgesetz M-V i.V.m. Waldabstandsverordnung M-V ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V insb. für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Denkmale/ Bodendenkmale nach DSchG M-V

Denkmale oder archäologische Fundstätten sind im Plangebiet nicht bekannt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt.

2. Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Der Parkplatz am Radweg Mukraner Straße mit seinen ca. 220 Stellplätzen wird vor allem von Badegästen und Strandspaziergängern genutzt. Die Nutzungsintensität ist wegen der starken Saisonalität im Tourismus stark saisonabhängig.

Der Naturstrand im Bereich Mukran – Prora ist insbesondere im Sommer ein beliebtes Ausflugsziel sowohl von Gästen (Urlaubern, Tagesbesuchern) als auch Einheimischen.
Die Parkplätze im Bereich Prora sind dabei auch ein wichtiges Element der großräumigen Besucher- und Verkehrslenkung, da sie insbesondere Besuchern, die aus den zentralen sowie süd- und nordwestlichen Bereichen des Landkreises kommen, einen vergleichsweise zentral gelegenen, einfach zu erreichenden Zugang zum Strand ermöglichen. Die Parkplätze entlasten damit sowohl die Ortslage Binz als auch den verkehrlich bereits übermäßig belasteten Südosten der Insel (Biosphärenreservat Südost-Rügen mit den großen Sandstränden in den Seebädern Sellin, Baabe, Göhren).

Gleichzeitig ist Prorer Wiek im Vergleich mit vielen anderen Strandabschnitten auf der Insel auch ökologisch vergleichsweise robust (kein EU-Vogelschutzgebiet im Strandbereich, nur geringer Abschnitt als FFH-Gebiet geschützt).

Der Parkplatz soll deshalb als zentraler Baustein der touristischen Infrastruktur in der gegenwärtigen Form als einfach befestigte Fläche weiter betrieben werden.

2.2) Flächenbilanz

Die zukünftig zulässige Nutzung (Parkplatz) orientiert sich eng am Bestand. Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Art der Fläche	*Größe*	*Versiegelung insgesamt*
Verkehrsfläche	7.388 qm	7.388 qm
Wald	768 qm	--
Radweg	1.701 qm	--
Maßnahmenfläche	1.923 qm	--
Plangebiet gesamt	11.770 qm	

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Zufahrt L 29

Das Plangebiet wird direkt von der L 29 aus über eine gepflasterte Zufahrt erschlossen. Die bestehende Zufahrt genießt Bestandsschutz.

Die Anlage bzw. die wesentliche Änderung einer Zufahrt zu einer überörtlichen Straße außerhalb der Ortsdurchfahrten stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar, die der Erlaubnis durch das Straßenbauamt Stralsund bedarf. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich die Anforderungen der geplanten Nutzungen an die Erschließung gegenüber den der bisherigen Nutzung erheblich unterscheiden. Dies ist hier nicht der Fall.

Die im Bereich der Zufahrt erforderlichen Sichtfelder werden eingehalten. Die L29 ist auf Grund ihres geraden Verlaufs in diesem Bereich gut einsehbar. Bäume sind im entsprechenden Bereich nicht vorhanden. Der aufkommende Strauchbewuchs sowie tief hängende Äste müssen jedoch regelmäßig entfernt werden. Die Flächen für die Sichtfelder sind Teil des Straßengrundstücks der L29.

Abbildung 5: Blick nach links bzw. rechts

Sollten im Rahmen des Parkleitsysteme der Gemeinde Ostseebad Binz Neubeschilderungen zum und auf dem Parkplatz geplant sein, sind diese mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rügen abzustimmen und zur Genehmigung gemäß § 45(3) Straßenverkehrsordnung (StVO) einzureichen.

Anschluss touristische Wege

Das Plangebiet ist an ein Netz von Wander- und Radwegen angeschlossen, welche dem Gast einen straßenunabhängigen Erholungs- und Bewegungsraum bieten. Auf ganzer Länge tangiert der überörtliche Fernradweg Binz-Sassnitz das Plangebiet, der Bestandteil des Radfernwegs „Ostseeküste" sowie des „Rügenrundwegs" ist und aktiv vermarktet wird.

Der nahe Strand ist vom Plangebiet über fünf geordnete Strandzugänge erreichbar, die sich relativ gleichmäßig über die Länge verteilen.

Im Bereich der Zufahrt besteht auf der Landesstraße eine Bushaltestelle („Strand Mukran").

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Angesichts der Nutzung ist eine Erschließung mit Trinkwasser, Strom oder Gas nicht notwendig. Der Parkscheinautomat kann mit Solarstrom betrieben werden.

Die anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher angesichts günstiger Bodenverhältnisse (Sande, sickerwasserbestimmt) versickert werden. Als technische Richtlinie für den Straßenbau, die sich mit der Beseitigung von Straßenabwässern befasst, gilt die "Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung - RAS – Ew, Ausgabe 1987". Die Entwässerung des Parkplatzes ist so zu planen und auszuführen, dass keine nachteiligen Beeinträchtigungen durch das abfließende Niederschlagswasser auf die anliegenden Grundstücke zu besorgen sind. Rechte Dritter sind zu wahren.

3. Auswirkungen / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (vgl. Kap. 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentliche Belange einzugehen.

- *Die Belange des Tourismus bzw. von Freizeit und Erholung:* Angesicht der Lage in einem ausgewiesenen Tourismusschwerpunktraum (vgl. RROP VP) genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen zentralen Stellenwert. Hierzu gehört auch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur (Parkplätze) bzw. die Sicherung der Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der für die Erholung zentralen Landschafts- und Siedlungsbereiche (Strand, denkmalgeschützte Anlagen Prora).
- *Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:* Der Planungsbereich liegt außerhalb der Ortslage Binz angrenzend an wertvolle Naturbereiche (Schutzgebiete, Biotope). Dem Naturschutz ist deshalb insgesamt eine sehr hohe Bedeutung in der Abwägung einzuräumen. Bei der Abwägung sind neben den festgesetzten Schutzzwecken der umgebenden Schutzgebiete sowohl ökologische Aspekte (Erhalt von Lebensräumen) als auch die Erholungsfürsorge (Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum) zu berücksichtigen.

  Zu berücksichtigen sind dabei jedoch auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Gemäß § 1a BauGB ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung durch Nutzung bestehender Siedlungsflächen zu verringern. Durch die vorhandenen baulichen Anlagen (Versiegelung) sowie die langjährige Nutzung ist die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen eingeschränkt, zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
- *Die Belange der Forstwirtschaft* (Wald). Angrenzend an das Plangebiet bestehen Waldflächen nach §2 LWaldG M-V. Da die bisherigen Waldflächen nicht für eine bauliche Nutzung beansprucht werden, können die Gehölze einschließlich des Unterwuchses unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht unverändert erhalten werden.
- Die *Belange des überörtlichen Verkehrs.* Die bestehende Zufahrt genießt Bestandsschutz im Rahmen der bisherigen Nutzung (qualitativer / quantitativer Umfang). Zur Gewährleistung der Sicherheit sind die Sichtfelder für den ausfahrenden Verkehr dauerhaft von aufkommendem Bewuchs freizuhalten.

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, die in den Kapiteln 1.2 und 2 der Begründung umfangreich dargestellt sind. Zu den Schutzgebieten innerhalb bzw. in näherer Umgebung des Plangebiets siehe Kapitel 1.4.2.

Planungsalternativen: Planerische Alternativen zur geordneten Weiternutzung des Grundstücks bestehen nicht, sofern nicht umfangreiche Verkehrsflächen auf bisher naturbelassenen Standorten neu geschaffen werden sollen.

Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten: Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung zur Biotopkartierung im Gelände" Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gemäß Landesnaturschutzgesetz (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 1999 / Heft 3) zugrunde liegt.

Als eingriffsrelevante Bestandteile sind in der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Anlagebedingt:

- Die bestehende Verkehrsfläche von 7.388 wird nicht vergrößert. Die Art der Befestigung (Schotterfläche) wird beibehalten.

Betriebsbedingt:

- Die geordnete Nutzung mit 220 Stellplätzen durch Wanderer und Strandbesucher wird beibehalten.
- Das vom Plangebiet ausgehende Verkehrsaufkommen wird sich als Folge der Planung nicht erheblich verändern.

Baubedingte Auswirkungen eventueller Ausbau- / Reparaturarbeiten des Oberflächenbelages werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als nicht erheblich eingeschätzt und können daher vernachlässigt werden.

3.2.2) Naturhaushalt und Landschaftsbild

Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum sog. Ostdeutschen Küstenklima, welches durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern bestimmt wird. Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601mm (Messstelle Sassnitz). Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Plangebiet umfasst einen bestehenden Schotterplatz, welcher von Wald umgeben ist. Die klimatische Situation der Gemeinde Ostseebad Binz ist unbelastet.

Bewertung: Aus klimatischer Sicht sind für die bestehende bzw. fortzuführende Nutzung keine Einschränkungen zu erwarten. Das Plangebiet übernimmt keine bedeutende klimatische Funktion im überörtlichen Zusammenhang.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Aufgrund der unbelasteten klimatischen Situation im Plangebiet sowie dessen Umfeld wird die rechtliche Sicherung einer bestehenden Parkplatznutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld verursachen.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht absehbar.

Boden

Bestand: Gemäß Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (www.umweltkarten-regierung.mv) herrschen im Gebiet sickerwasserbestimmte Sande vor.

Das Plangebiet selbst wurde einst als Straße angelegt und mit Schotter befestigt. Der begleitende Radweg ist in Asphaltbauweise ausgeführt worden.

Bewertung: Aus den Bodenbedingungen ergeben sich nach Aussagen vorliegender Karten keine erkennbaren Einschränkungen für die Fortführung der aktuellen Nutzung. Altlasten bzw. -verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche und von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Die weitere Nutzung eines bereits stark veränderten Geländes trägt dem Gebot der Minimierung Rechnung.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen des Schutzgutes Boden sind aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens nicht abzusehen.

Wasser

Bestand/ Bewertung: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Ostsee liegt in einem Abstand von mindestens 130m östlich des Plangebietes.

Der Grundwasserflurabstand wird mit >2-5m angegeben. (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Der Grundwasserneubildung wird mit einem Durchschnitt von 20-25 % eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Das nutzbare Grundwasserdargebot besitzt im Gebiet bzw. dessen Umfeld eine hohe Bedeutung (>1.000 <10.000 m³/d).

Entwicklungsziel: Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine

weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

Pflanzen und Tiere

Bestand/ Bewertung: Potenziell natürliche Vegetation: TÜXEN hat mit der „heutigen potentiellen natürlichen Vegetation" (HpnV) eine theoretisch-methodische Grundlage geschaffen, mit der es möglich wird, das heutige Wuchspotenzial der Landschaft darzustellen, ohne dass nutzungsbedingte Veränderungen mit einfließen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder, die im Bereich des Plangebietes die Ausprägung als Weißmoos-Krähenbeer-Kiefern-Küstendünenwald erlangen würden, aus.

Dieser Waldtyp wird durch einen mehr oder weniger lockeren, von der Gewöhnlichen Kiefer (Pinus sylvestris) dominierten Waldbestand geprägt. Der Bestandsschluss ist abhängig von der Entwicklungsdynamik der Jungdünen und deren Entwicklungsalter. Mit zunehmender Entfernung zur Küstenlinie und nachlassender Übersandungsdynamik treten verstärkt Nebenbaumarten wie die Stiel-Eiche (Quercus robur) und der Rot-Buche (Fagus sylvatica) auf. Neben dem Flechten- und Moosreichtum relativ junger Kiefern-Küstendünenwälder ist das Auftreten der windunempfindlichen Krähenbeere in der Strauchschicht besonders charakteristisch. (Quelle: Schriftenreihe LUNG 2005/1)

Pflanzen: Das Plangebiet liegt eingebettet in ein Band aus hochwertigen Naturräumen entlang der Prorer Wiek. Der vorhandene Parkplatz ist überwiegend geschottert und wird als unversiegelter Wirtschaftsweg (OVU bzw. 14.7.3) kartiert. Er liegt auf einer Gasleitungstrasse, die von jeglichem Baumbewuchs freizuhalten ist. In östlicher Richtung wird der Parkplatz von einem kürzlich ausgebauten asphaltierten Radweg begleitet. Westlich verläuft in einer Entfernung von 20m im Süden und max. 145m im Norden die Landesstraße L29. Vom Parkplatz aus führen 5 geordnete Zugänge durch das östlich angrenzende Naturschutzgebiet in Richtung Strand. Eine Beschilderung des NSG ist vorhanden, auch außerhalb des NSG am nördlichsten Strandzugang.

In der näheren Umgebung ist eine Elektro-Freileitungstrasse vorhanden, die durch regelmäßige Pflegegänge von aufkommenden Gehölzen freigehalten wird.

Betrachtet man das nähere Umfeld, so ist die unmittelbare Umgebung von intensiven Nutzungen wie die Landesstraße (westlich), Strandzugänge und den Radweg geprägt. Das Plangebiet ist umgeben von einem Dünenwald, welcher im Atlas der geschützten Biotope des Landkreises Rügen als Besonders geschütztes Biotop Dünenkiefernwald südlich von Neu-Mukran gem. §20 NatSchAG M-V (Nr. RUE05757) gelistet ist. Bereits im Standarddatenbogen wird auf die Existenz des Parkplatzes auf der alten Straßentrasse verwiesen. Teilflächen des Biotopbereichs stehen auch als NSG 43 Steinfelder in der Schmalen Heide mit Erweiterungsbereich unter Schutz. Gemäß Landesverordnung über das NSG *Schmale Heide mit Steinfeldern – Erweiterung* liegt dessen Schutzzweck *in der Erhaltung einer noch sehr naturnahen Weißdünen- und Graudünenvegetation einschließlich Übergängen zu Dünenkiefernwald, dem nur noch selten vorhandenen Dünengras Festuca polesica, einem der bedeutendsten Vorkommen der Stranddistel (Eryngium maritimum) sowie dem vitalsten Vorkommen der Wiesen-Kuhschelle (Pulsatilla pratensis) im nördlichen Mecklenburg-Vorpommern, die durch den Tourismus (Betreten/Befahren) stark gefährdet sind. Wichtiges Pflege- und Entwicklungsziel ist die durchgängige und eindeutige Kennzeichnung und Abgrenzung des NSG im Gelände und Regulierung des Strandurlauberverkehrs.*

Derzeit sind Schleten entlang des Radweges sowie der Strandzugänge vorhanden. Diese sind allgemein funktionstüchtig. Die räumliche Trennung von Parkplatz und Radweg wurde durch Schleten auf einem ca. 1m breitem Grünstreifen (Rasen) ausgeführt

Der Wald im Dünenbereich (NSG) weist ein fortschreitendes Sukzessionsstadium auf (junge Kiefernbestände teilweise recht gut ausgeprägt). In Richtung Westen ist der Wald mit Brombeere und

Land-Reitgras durchwachsen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen mit übergeordneter Bedeutung werden vom bestandsorientierten Vorhaben nicht verursacht. Bereits heute sind der Parkplatz sowie die Strandzugänge durch Schleten eingefasst, wodurch ein Betreten der wertvollen Biotopbereiche weitestgehend unterbunden wird. Der Erhalt der vorhandenen Nutzung stellen keine Gefährdung des Schutzgutes Pflanzen dar.

Tiere: Die umgebenden strukturreichen Waldflächen lassen vermuten, dass im Umfeld des Plangebietes streng geschützte Arten wie z.B. europäische Vogelarten bzw. Fledermäuse vorkommen. Der intensiv genutzte Parkplatz selbst ist hinsichtlich des zu vermutenden Artenpotenzials als geringwertig zu betrachten.

In weiter südlich im Gemeindegebiet von Binz gelegenen Plangebieten (B-Plan 25 *Wohnmobilhafen*, B-Pläne in Prora), ist jeweils entlang der Bahn- bzw. Elektroleitungstrassen das Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austrica* LAURENTI, 1768) in einzelnen Exemplaren dokumentiert worden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Art auch im Umfeld des Plangebietes vorkommt, da durch den umgebenden Dünenwald geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das Plangebiet selbst weist einen ständig genutzten Biotoptyp des Siedlungsraumes auf, welcher potenziell von Schlingnattern aufgesucht werden könnte, aufgrund der dauerhaften Nutzung als PKW-Parkplatz jedoch als langjährig vorbeeinträchtigter Standort mit vorhandenen Störungen gilt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Bereich einer vorhandenen Parkplatznutzung. Die Planung sichert den Erhalt der Parkplatznutzung. Der Grad der Versiegelung, die Intensität der Nutzung sowie die Ausstattung der Geländefläche wird sich nicht ändern.

Besonderer Artenschutz nach §44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 eintreten können.

Aufgrund der Bestandsorientierung des Vorhabens ändern sich weder der Grad der Versiegelung / Überbauung noch die Intensität der Nutzung bzw. die Art der Befestigung. Das Vorhaben zerstört keine bedeutenden Vegetationsstrukturen, welche Vögeln als Rast- oder Nistplatz bzw. Fledermäusen als Orientierungslinien in der Landschaft dienen können. Auch hinsichtlich der im Umfeld bekannten Vorkommen der Schlingnatter gilt die Bestandsorientierung des Vorhabens.

Es werden von der Planung keine FFH-Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Die Verträglichkeit mit den Schutzzielen des NATURA 2000 Netzes wurde im Zuge der 22. FNP-Änderung nachgewiesen. Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Entwicklungsziel: *Pflanzen und Tiere.* Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, mindestens aufzureißen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert. Die Abgrenzung der Parkplatzfläche gegenüber angrenzenden Flächen durch Schleten wird dauerhaft gesichert, so dass ein ungeordnetes Verlassen des Parkplatzes außerhalb der definierten Wege und damit ein ungeordnetes Betreten angrenzender Flächen verhindert wird.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange von Pflanzen und

Tieren nicht verändern. Die Flächenbefestigung aus Schotter bleibt erhalten.

Landschaftsbild

Bestand/Bewertung: Entsprechend der *Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns* liegt das Plangebiet im Nord- und Ostrügenschen Hügel- und Boddenland. Der Landschaftsraum genießt hervorragende Bedeutung und steht seit 1966 als Landschaftsschutzgebiet *Ostrügen* unter Schutz. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß gutachterlichem Landschaftsprogramm mit hoch bis sehr hoch bewertet. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit sehr guter naturräumlicher Eignung für das Natur- und Landschaftserleben.

Der Parkplatz liegt im Bereich einer alten Straßentrasse, welche aufgrund der verlegten Gasleitung auch künftig auf mindestens 8m Breite von Gehölzen frei zu halten ist. Den Parkplatz östlich begleitend liegt ein relativ neu angelegter asphaltierter Radweg. Parkplatz und Radwege sind weder vom Strand noch von der Landesstraße aus einsehbar.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: - keine Änderung der Bestandssituation.

Minimierung und Vermeidung: Art und Dimension der Nutzung bleiben unverändert, so dass keine weiteren Minimierungsmaßnahmen ausgewiesen werden können.

Zustand nach Durchführung: Das bestandsorientierte Vorhaben wird die Belange des Schutzgutes Landschaftsbild nicht verändern. Der touristisch genutzte Parkplatz bietet weiterhin die gute Erreichbarkeit des für die Erholung bedeutenden Landschaftsraumes. Die rahmenden Waldstrukturen bleiben erhalten.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden vermieden, indem ein bestehender, für die Bedürfnisse der Nutzung ausreichend ausgebauter Parkplatz in seinem Bestand gesichert wird. Minderungsmaßnahmen können aufgrund der fehlenden Änderung möglicher Beeinträchtigungen nicht festgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die vorhandenen Abgrenzungen des Parkplatzes zu den benachbarten Biotopen und zum NSG „Schmale Heide“ mit Steinfeldern, Erweiterung“ als zu erhalten festgesetzt werden. Damit ist eine funktionstüchtige Abgrenzung des Parkplatzes im Sinne einer ordnenden Besucherlenkung zum Wohle der genannten Schutzgüter gegeben. Unter dieser Voraussetzung ist nicht mehr mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen.

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind aufgrund des Fehlens potenzieller Beeinträchtigungen nicht formulierbar. Die Teilversiegelung wird beibehalten.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Biotopbeseitigung mit Total- bzw. Funktionsverlust entfällt aufgrund der Betsandsorientierung. Eine eventuelle Totalversiegelung des saisonal genutzten Parkplatzes ist auch in Zukunft aus wirtschaftlichen Gründen undenkbar.

Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Aufgrund der Bestandsorientierung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Ostseebad Binz werden mittelbare Eingriffswirkungen in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

Ermittlung des Gesamteingriffs

Das bestandsorientierte Vorhaben verursacht keinen rechnerisch ermittelbaren Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft.

3.2.4) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit" sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die Erholungseignung und die allgemeine Lebensqualität:

Das Vorhaben dient der planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Parkplatzes als Zielpunkt für Badegäste und Wanderer. Dieser wird saisonabhängig unterschiedlich stark genutzt. Insbesondere während der Badesaison kann auf diesen Parkplatz nicht verzichtet werden. Der Erhalt des Parkplatzes ist zur Sicherung der Erholungsnutzung im Umfeld unverzichtbar und dient der verbesserten Erreichbarkeit eines für Erholungszwecke bedeutenden Strandabschnittes an der Prorer Wiek.

3.2.5) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmale oder archäologische Fundstätten sind im Plangebiet nicht bekannt. (s. 1.4.2)

3.2.6) Wechselwirkungen

Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Landschaft, welche bereits heute über vorhandene Wege begehbar ist, wird sich durch die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Parkplatzes nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.7) Zusammenfassung

Das Vorhaben B-Plan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße" ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die über gewisse Vorbelastungen aus dem Bestand hinausgehen, werden durch das Aufrechterhalten der Nutzung und Nutzungsintensität vermutlich nicht verursacht.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 1547-303 *Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Schmaler Heide* sowie des SPA DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* wurde bereits im Zuge der 22. Änderung des FNP der Gemeinde Ostseebad Binz nachgewiesen.

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung sowie Bestandsorientierung von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	keine Veränderung
Tiere und Pflanzen	keine Veränderung
Mensch	keine Veränderung
Landschaft / Landschaftsbild	keine Veränderung
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Tabelle 1: Auswirkungen der Planung

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.8) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, so dass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Gemeinde Ostseebad Binz, Juli 2010